

(geänderte Satzung vom 20.Juli 2012)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Marienkäfer** . Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seefeld/Obb.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind:

Jugendhilfe bei Verlusterfahrungen aller Art

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch präventive Maßnahmen für Familien mit Kindern in einer bevorstehenden oder erlittenen Verlustsituation.

Unterstützung (psychosozial wie finanziell)hilfsbedürftiger Personen in Krisen-und Trauerzeiten vor, während und nach Verlusten.

Förderung der Erziehung und Bildung durch Aufklärung an Kindergärten, Schulen und pädagogischen Einrichtungen

- zum Umgang mit Kindern und deren Familien vor, während und nach einer Verlusterfahrung

- Lehrerfortbildungen und Elternabende zum Thema Verlust , Tod und Trauer

-Fachfortbildungen und Ausbildungen für ehrenamtliche Krisen- und Familienhelfer in betroffenen Familien

2. Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

Marienkäfer hat es sich zur Aufgabe gemacht Kinder,- Jugendliche und Junge Erwachsene, deren Eltern- oder Elternteile von einer schweren Krankheit betroffen sind, im Koma liegen, an einer unheilbaren und zum Tode führenden Krankheit leiden, durch Unfall, Suizid oder eines unnatürlichen Todes gestorben sind , begleitend, beratend und unterstützend zu helfen. Das gilt auch für den verbleibenden Partner oder bei Alleinerziehenden nahe Angehörige und Freunde der Familien, um 1. körperliche , mentale oder psychische Erkrankungen als Folgeerscheinung des Verlustes zu verhindern und Gesundheitsrisiken vorzubeugen und 2. materielle und finanzielle Schwierigkeiten bei Bedarf zu ermitteln und unbürokratisch und schnelle Hilfe für die Familie sicherzustellen..

Marienkäfer analysiert mit den Betroffenen die Alltagssituation und koordiniert in Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, die Versorgungsstruktur und Alltagsgestaltung der Familien. Insbesondere die psychosoziale Begleitung der betroffenen Familien stehen dabei im Vordergrund, um 1. präventiv einer krankhaften oder gestörten kindlichen Entwicklung bei den Kindern in der Bewältigung des Verlustes und der zugehörigen Trauerarbeit

vorzugreifen und somit die Entwicklung der Kinder positiv zu fördern und 2. den verbleibenden Elternteil in seiner Erziehungskompetenz zu stärken, damit die Versorgung für die Kinder und Jugendlichen sowohl auf materieller wie psychischer Ebene von ihm gewährleistet werden kann und 3. Interventionen und konkrete unterstützende Angebote für die verbleibende Familie, damit das Familiensystem intakt und heil bleiben kann.

Marienkäfer begleitet und unterstützt alleinerziehende Mütter oder Väter mit einer Diagnose, die zum baldigen Tode führt durch ihren Entscheidungsprozess, über den Verbleib des Kindes/der Kinder nach ihrem Tode. Pflegeeltern, Paten und deren Angehörige, dieser Kinder und Jugendlichen, dürfen unsere Angebote ebenfalls in Anspruch nehmen.

Bei dem Verein **Marienkäfer** handelt es sich um eine niedrighschwellige und alltagstaugliche Unterstützung.

Marienkäfer ist vom Grundgedanken der Selbsthilfe getragen, bezieht aber professionelle Hilfe mit ein.

3. **Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:**

1. durch Fördermitgliedschaften und Spenden sowie ehrenamtliche Mitarbeiter kann der Verein **Marienkäfer**
 - unbürokratisch finanzielle und materielle Grundbedürfnisse von betroffenen Familien abdecken.
 - Speziell dafür ausgebildete Familien- und Krisenhelfer vor Ort einsetzen, um die Alltagsstruktur der betroffenen Familien aufrechtzuerhalten
 - Eine ambulante und häusliche Unterstützung durch internen Mitarbeiter des Vereins Marienkäfer gewährleisten.
 - Schulungen und Fortbildungen von externen Referenten finanzieren.
 - Ein Angebot von Trauerbegleitungen für das gesamte Familiensystem im häuslichen Bereich und auf die individuelle Situation zugeschnitten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein Marienkäfer ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann Vertragsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern begründen, soweit sie nicht die Vorstandsarbeit selbst betreffen.
10. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht den ordentlichen Vereinsmitgliedern und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 - Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
4. Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
5. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
8. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§4 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§5 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch Ausschluss
2. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds.
4. Wenn ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

§6 - Organe des Vereins

Vorstand

Mitgliederversammlung

§7 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 14 Tage, elektronische Einladungen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
 - Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 4, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Der Kassenprüfer überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet nach Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden. Findet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 virtuell statt, ist der Verlauf der Sitzung im Wortlaut mitzuprotokollieren. Das Wortprotokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein, oder durch den zweiten Vorsitzenden allein, oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für

alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen und für ordentliche Mitglieder zugänglich.
7. Auf Beschluss des Vorstands kann ordentlichen Mitgliedern in sozial schwieriger Situation eine Beihilfe für Anreisekosten zu Vereinssitzungen gewährt werden, die über die Regelungen von § 7 Abs. 7 Zi. 4 hinaus geht.

§ 9 - Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die für die personelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Ordnung verantwortlich ist. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereines mit sich bringt, und erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen selbständig zu ergreifen. Er/Sie nimmt beratend an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§ 10 - Virtuelle Anwesenheit

1. Willigt ein Mitglied zuvor schriftlich ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Datenfernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.
2. Sind bei einer Versammlung Mitglieder nur virtuell anwesend, wird das Protokoll vom Protokollführer elektronisch gesichert und weitergegeben.
3. Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

§11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **Marienkäfer** dem SOS Kinderdorf e.V in Diessen am Ammersee mit Sitz in München zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die 7 Gründungsmitglieder

Grasser, Günter 26.12.1961 Dipl. Ing.

Rehmstr.11, 82211 Herrsching

Huber, Gudrun 11.02.1960 Unternehmerin/ Krisen-und Trauerbegleiterin/klinische Thanatologin

Rehmstr.11 82211 Herrsching

Hofmeister, Anja 27.05.1967 Hotelfachfrau/ Selbstständige Familienhelferin,

Landsberger Str.11a 86940 Schwifting

Huber , Katharina 20.04.1989 Fußpflegerin , Krisenbegleiterin

Pfarrgasse 1 82226 Inning

Grasser, Dieter 28.06.1983 Recruitment Consultant , Thalkirchner Str. 129a, 81371 München

Erdt, Marion 02.05.1966 Floristin

Lindenstr. 1 86949 Windach

Erdt, Thomas 10.05.1964 staatl. gepr. Wirtschaftler für Landbau (i.R.)

Lindenstr. 1 86949 Windach